

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann gemäß § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024, in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für Bewilligungen und sonstige begünstigende Amtshandlungen durch Verordnung festlegen. Mit der vorliegenden Novelle sollen vor allem gebührenrechtlich relevante Änderungen des Aufsichtsrechts berücksichtigt werden, die sich ergeben aus

- der Verordnung (EU) 2024/1623 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor), ABl. L Nr. 2024/1623 vom 19.06.2024,
- der Verordnung (EU) 2024/791 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handlungspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen, ABl. L Nr. 2024/791 vom 08.03.2024,
- der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. L Nr. 150 vom 09.06.2023 S. 40, und
- der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 23):

Inkrafttretensbestimmung, die sich hinsichtlich TP III.O.12. bis TP III.O.21 ebenso an Art. 149 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 orientiert, wie bei allen anderen Tarifposten, die sich auf bereits anwendbares Aufsichtsrecht beziehen, während sie sich hinsichtlich der TP I.A.94. bis TP I.A.111. an Art. 2 der Verordnung (EU) 2024/1623 und hinsichtlich des TP V.C.1. an dem DORA-Vollzugsgesetz (DORA-VG), BGBl. I Nr. 112/2024, orientiert.

Zu Z 2 (2. Teil 2. Hauptstück 1. Abschnitt TP I.A.94. bis TP I.A.111.):

Mit den neuen TP I.A.94. bis TP I.A.111. sollen Gebührentatbestände für Bewilligungstatbestände eingeführt werden, die durch die Verordnung (EU) 2024/1623 Eingang in das Bankaufsichtsrecht gefunden haben. In einer pauschalierenden Betrachtungsweise wird hinsichtlich der TP I.A.94. bis TP I.A.96. von einem vergleichbaren Aufwand ausgegangen, der der TP I.A.42. zugrunde liegt, hinsichtlich der TP I.A.97. bis TP I.A.100. jener, der der TP I.A.45. zugrunde liegt, hinsichtlich der TP I.A.101. jener, der der TP I.A.56. zugrunde liegt, hinsichtlich der TP I.A.102. bis TP I.A.106. jener, der der TP I.A.27. zugrunde liegt, hinsichtlich der TP I.A.107. jener, der der TP I.A.76. zugrunde liegt, und hinsichtlich der TP I.A.108. bis TP I.A.111. jener, der der TP I.A.77. zugrunde liegt.

Hinsichtlich der TP I.A.103. wird darüber hinaus eine weitergehende Differenzierung vorgenommen. Auch wenn ein institutsbezogenes Sicherungssystem nicht als solches mit einer Gebühr belegt werden kann, kann es doch im vorliegenden Zusammenhang als eine regulatorische, wenngleich zur Gebührentragung nicht heranziehbare und unter Umständen sogar sukzessiv bewilligungswerbende Einheit betrachtet werden. Denn die vergebührte Begünstigung hinsichtlich des operationellen Risikos setzt dessen einheitliche Steuerung voraus, die für die Gewährung der Begünstigung auch einheitlich für das gesamte institutsbezogene Sicherungssystem zu prüfen ist. Ohne abstrakte Kenntnis von der Mitgliedergröße des institutsbezogenen Sicherungssystems, die von Fall zu Fall variieren kann, und ohne Pflicht zur zeitgleichen Antragstellung aller Mitgliedsinstitute lässt sich jedoch kein konkreter Anteil am Gesamtaufwand für das institutsbezogene Sicherungssystem beziffern, der in die Gebühr eines jeden Mitglieds eines institutsbezogenen Sicherungssystems ex ante und gleichmäßig vom Verordnungsgeber eingerechnet werden könnte. Gebührenrechtlich kann allerdings am überwiegenden Interesse eines Bewilligungswerbers angeknüpft werden. Das größte Interesse an der einheitlichen Steuerung des operationellen Risikos besitzt das Kreditinstitut innerhalb des institutsbezogenen Sicherungssystems, das das größte operationelle Risiko nach Maßgabe des Geschäftsindikators aufweist, der regulatorisch im

Regelungszusammenhang der Bewilligung gemäß Art. 314 Abs. 5 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als relevante Messgröße heranzuziehen ist. Da jedoch im Rahmen der Gebührenvorschreibung nicht auf den Kreis aller Mitgliedsinstitute eines institutsbezogenen Sicherungssystems abgestellt werden kann, sondern nur auf die Teilmenge der zeitgleichen Bewilligungswerber aus diesem Kreis, die mit der Gesamtmenge nicht zwingend ident sein muss, soll auch nur auf den relativ höchsten Geschäftsindikator unter den Bewilligungswerbern abgestellt werden. Folglich ist es sachgerecht, dieses Kreditinstitut aus dem Kreis der Bewilligungswerber mit einer entsprechend erhöhten Gebühr zu belegen, während der Gebührenhöhe aller anderen Kreditinstitute aus dem Kreis der Bewilligungswerber im institutsbezogenen Sicherungssystem nur der zu pauschalierende Aufsichtsaufwand zugrunde gelegt wird, der sich auf ein solches Kreditinstitut allein und nicht auf das institutsbezogene Sicherungssystem als Ganzes bezieht. Weil konstituierend für ein institutsbezogenes Sicherungssystem die einheitliche Steuerung ist, bleibt es den angeschlossenen Kreditinstituten gleichwohl unbenommen, die nachgelagerte Verteilung der Gebührenlast innerhalb des institutsbezogenen Sicherungssystems abweichend vorzunehmen. Dies auch deswegen, weil es bei der gebotenen pauschalierenden Betrachtungsweise nicht dem Ordnungsgeber obliegen kann weiter zu differenzieren, ob beispielsweise bei dem Kreditinstitut mit dem größten Geschäftsindikator tatsächlich auch die operative Verantwortung für die einheitliche Steuerung lokalisiert ist, oder ob diese Aufgabe – zumindest teilweise (bzgl. der Erstellung von Handbüchern udgl.) – in gemeinsamen Verbandsstrukturen der angeschlossenen Kreditinstitute wahrgenommen wird.

Eine weitere Differenzierung bezieht sich darauf, ob bezogen auf ein institutsbezogenes Sicherungssystem die Bewilligungen gemäß Art. 314 Abs. 5 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erstmalig erteilt werden oder ob Prüfungsergebnisse aus solchen erstmaligen Bewilligungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt erneut verwertet werden können und den Aufwand dementsprechend reduzieren. Letzteres kann beispielweise auftreten, wenn ein Kreditinstitut einem institutsbezogenen Sicherungssystem mit bereits bestehenden Bewilligungen für seine Mitglieder beitrifft, ohne dass es aufgrund dessen zu signifikanten Änderungen der Beurteilung des institutsbezogenen Sicherungssystems an sich kommt und auch der Fall des hinzutretenden Kreditinstituts in Abgleich mit den bestehenden Mitgliedern geprüft werden kann. In einem solchen Fall erscheint anstelle einer besonderen Gebührenhöhe gemäß TP I.A.103. die allgemeine Gebührenhöhe gemäß TP 1. des 1. Hauptstücks i. H. v. 100 Euro je Kreditinstitut als ausreichend. Dementsprechend wird dieser Fall aus dem Tatbestand der TP I.A.103. ausgenommen.

Zu Z 3 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.A.16.):

Mit der neuen TP III.A.16. soll für die Bewilligung des Status einer benannten veröfflichenden Einrichtung für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten gemäß Art. 21a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eine Gebühr in Höhe von 250 Euro vorgesehen werden. Die genannte Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 setzt voraus, dass der antragstellende Rechtsträger die Berechtigung zum Handel mit Finanzinstrumenten haben muss. Die vorgesehene Tariffhöhe entspricht dem erwarteten, daraus resultierenden durchschnittlichen Bearbeitungs-, Prüfungs- und Bescheidungsaufwand.

Zu Z 4 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.B.7., TP III.B.8., TP III.C.20. und TP III.M.2.):

Redaktionelle Korrekturen.

Zu Z 5 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.C.24.):

Die neue TP III.C.24. übernimmt den vergleichbaren Gebührentatbestand aus dem Gebührenrecht für AIFM in das Gebührenrecht für Kapitalanlagegesellschaften und setzt dieselbe Tariffhöhe fest (vgl. TP III.E.10. bezogen auf den zweiten Fall des Gebührentatbestandes).

Zu Z 6 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.O.1. bis TP III.O.21. samt Überschrift):

Mit den neuen Tarifposten in TP III.O.1. bis TP III.O.21. sollen neue Gebührentatbestände für begünstigende Amtshandlungen im Vollzug der Verordnung (EU) 2023/1114 eingeführt werden. Dabei wird der Grundsatz der Technologieneutralität verfolgt, so dass sich die Tariffhöhen an vergleichbaren, bereits bestehenden Tarifposten ohne Bezug zu Kryptowerten orientieren. In Bezug auf die Genehmigung und Hinterlegung von Kryptowerte-Whitepapern orientiert sich TP III.O.2. am etwa doppelt so hohen Aufwand der TP III.H.7., TP III.O.8. und TP III.O.12. am vergleichbar hohen Aufwand der TP III.H.8. und TP III.O.3., TP III.O.9. sowie TP III.O.13. an einem demgegenüber um etwa ein Drittel verringerten Aufwand. In Bezug auf Emittenten von vermögenswertereferenzierten und E-Geld-Token orientieren sich TP III.O.1. und TP III.O.7. am Aufwand der TP I.F.1. und TP III.O.4. an demjenigen der TP I.F.3. Hinsichtlich der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen orientiert sich nach Maßgabe der vergleichbaren Dienstleistungen TP III.O.14. am Aufwand der TP III.B.1., TP III.O.15. sowie

TP III.O.19. an demjenigen der TP III.B.4., TP III.O.16. an demjenigen der TP III.M.2., TP III.O.17. an demjenigen der TP III.B.6., TP III.O.18. an demjenigen der TP III.J.2., TP III.O.20. an demjenigen sowohl von TP III.C.2. als auch III.E.5 und TP III.O.21. an demjenigen der TP III.A.2. Für die in TP III.O.5., TP III.O.6., TP III.O.10. und TP III.O.11. genannten Amtshandlungen wird in einer typisierenden Betrachtung der Aufwand in Höhe von durchschnittlich 500 Euro geschätzt.

Zu Z 7 (2. Teil 2. Hauptstück 5. Abschnitt TP V.C.1. samt Überschrift):

Mit der neuen TP V.C.1. soll ein neuer Gebührentatbestand für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Art. 26 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 in Bezug auf bedrohungsorientierte Penetrationstests (threat-led penetration tests – TLPTs) eingeführt werden. Diese Bescheinigung ist im Interesse des jeweiligen Rechtsträgers gemäß § 2 des DORA-Vollzugsgesetzes (DORA-VG), BGBl. I Nr. 112/2024, indem sie ihm die gegenseitige Anerkennung der in seiner Ingerenz durchgeführten bedrohungsorientierten Penetrationstests zwischen den zuständigen Behörden ermöglicht. Zu diesem Zwecke hat der Rechtsträger auch die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis vorzulegen, um die begehrte Bescheinigung für den TLPT zu erlangen.

Die neue Tarifpost soll der Deckung des Kostenaufwandes dienen, der bei der FMA und der OeNB in diesem Zusammenhang entsteht. Der wesentliche Aufwand entsteht für die sachverständige Beurteilung und behördliche Prüfung, ob ein erweiterter Test im Einklang mit den Anforderungen gemäß Art. 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 durchgeführt wurde. Die FMA hat der OeNB wiederum den auf sie entfallenden Kostenaufwand gemäß § 19 Abs. 5g FMABG (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024) – annähernd unter Berücksichtigung eines gesetzlichen Kostendeckels – zu refundieren.

Da der Vollzug der Verordnung (EU) 2022/2554 ein neues Aufsichtsfeld für FMA und OeNB ist, kann der durchschnittliche Aufwand und die sich daraus ableitende Gebührenhöhe zunächst nur geschätzt werden. Die FMA behält sich daher vor, die Gebührenhöhe infolge der ersten Vollzugserfahrungen zum Zwecke einer verursachergerechten Aufwandszuordnung anzupassen. Ex ante und anhand der rechtlich vorgegebenen Prüfungsmaßstäbe kann allerdings bereits zwischen Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Marktinfrastrukturen und sonstigen Rechtsträgern eine Unterscheidung mittels einer abgestuften, zunehmend geringeren Aufwandsschätzung und Tariffhöhe vorgenommen werden.

Die eingehobenen Gebühren werden gemäß § 19 Abs. 10 vierter Satz FMABG rechnungskreisbezogen im jeweiligen Rechnungskreis und ggf. Subrechnungskreis kostenmindernd angesetzt, in dem der mit Gebühr zu belegende Aufwand des jeweiligen Rechtsträgers gemäß § 2 DORA-VG anzusetzen ist.